



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 43 – Nr. 13 – 21.08.2017
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	358
Siebente Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	363

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN VON SENAT UND UNIVERSITÄTSRAT

Umbenennung des „Instituts für Neuroanatomie“ in „Institut für Neuroanatomie und Entwicklungsbiologie“	364
Umbenennung des „Instituts für Klinische Anatomie“ in „Institut für Klinische Anatomie und Zellanalytik“	364

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 7, 9 und § 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 22.06.2017 die nachfolgende Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15.08.2017 erteilt.

Artikel 1

1.

Im **Besonderen Teil für den Studiengang Economics** mit akademischer Abschlussprüfung **Master of Science (M. Sc.)** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird in § 3 „Studienaufbau“ folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) ¹Als weitere Option besteht bei Aufnahme in das Programm im Rahmen der dafür geltenden Regelungen die Möglichkeit, am Double-Degree-Programm mit der University of Nottingham (England), teilzunehmen. ²Näheres ist in § 10b bzw. im Modulhandbuch geregelt, die Teilnahmevoraussetzungen und die Inhalte des Programms sind außerdem in einem separaten Abkommen zwischen der Universität Tübingen und der University of Nottingham geregelt.“

2.

Im **Besonderen Teil für den Studiengang Economics** mit akademischer Abschlussprüfung **Master of Science (M. Sc.)** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird nach dem dortigen § 10a („Besondere Bestimmungen für das Double-Degree-Programm mit der University of Adelaide“) folgender neuer § 10b eingefügt:

„§ 10b Besondere Bestimmungen für das Double-Degree-Programm mit der University of Nottingham

(1) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der University of Nottingham erbringen die an diesem teilnehmenden Studierenden die im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesenen Leistungen an der University of Nottingham. ²Dies sind derzeit vorbehaltlich etwaiger Änderungen

- im ersten Semester in einem der an der University of Nottingham angebotenen Studiengänge „*M.Sc. Economics*“, „*M.Sc. Economics and Econometrics*“, „*M.Sc. Economics and International Economics*“, „*M.Sc. Economics and Financial Economics*“, „*M.Sc. Behavioural Economics*“ oder „*M.Sc. Economics and Development Economics*“ die Kurse „*Microeconomic Theory*“, „*Macroeconomic Theory*“, „*Econometric Theory*“ und „*Economic Data Analysis*“ im Umfang von je 15 dafür von der Universität Nottingham im Rahmen der dortigen Studiengänge vergebenen „credits“ (im Folgenden: Nottingham credits)

- und im zweiten Semester in einem dieser Studiengänge zwei „required modules“ (je 15 Nottingham credits) und zwei „elective modules“ (je 15 Nottingham credits).

³Die in Satz 1 genannten Leistungen werden dann insoweit bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen insbesondere des § 6 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung auf Leistungen der Module des Pflicht-, Wahlpflicht- und / oder Wahlbereichs des Studienganges M. Sc. Economics der Universität Tübingen angerechnet, die in Satz 2 genannten Leistungen dabei bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen insbesondere des § 6 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung wie folgt:

- der Kurs „Microeconomic Theory“ im Umfang von 9 ECTS-Punkten auf das Pflichtmodul Advanced Microeconomics,
- der Kurs „Macroeconomic Theory“ im Umfang von 9 ECTS-Punkten auf das Pflichtmodul Advanced Macroeconomics,
- der Kurs „Econometric Theory“ im Umfang von 9 ECTS-Punkten auf das Pflichtmodul Econometrics,
- der Kurs „Economic Data Analysis“ im Umfang von 3 ECTS-Punkten auf ein Modul des Wahlpflicht- und / oder Wahlbereichs,
- die zwei „required modules“ und die zwei „elective modules“ im Umfang von insgesamt weiteren 30 ECTS-Punkten auf Module des Wahlpflicht- und / oder Wahlbereichs.

(2) ¹Den Studierenden wird am Ende des erfolgreichen Studiums von der jeweiligen Universität nach den jeweiligen Regelungen ein akademischer Grad verliehen. ²Die Universität Tübingen verleiht dabei den in § 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Mastergrad, dabei kann in die entsprechende Nachweise und insbesondere die Urkunde ein Hinweis auf das Double-Degree-Programm aufgenommen werden. ³Die Verleihung eines akademischen Grades an die Studierenden durch die University of Nottingham (insbes. Master's degree in einem der von der University of Nottingham angebotenen, in Abs. 1 Satz 2 genannten Studiengänge nach dem separaten Abkommen zwischen der Universität Tübingen und der University of Nottingham) bestimmt sich nach den Regelungen der University of Nottingham.

(3) ¹Die Leistungen der Studierenden an der University of Nottingham sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen und werden gemäß Abs. 1 und den Regelungen insbesondere des § 6 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Universität Tübingen im Rahmen dieses Masterstudienganges anerkannt. ²Hinsichtlich der Studien- und Prüfungssprache und Sprachvoraussetzungen sind für das Studium an der University of Nottingham zusätzlich die Vorgaben bzw. Auflagen der University of Nottingham zu erfüllen. ³Die Leistungen der Studierenden an der Universität Tübingen sind nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringen.

(3a) ¹Das Thema der Master-Arbeit kann abweichend von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung auf Wunsch des bzw. der jeweiligen Studierenden auch bereits vor Beginn des vierten Semesters ausgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit vorliegen (an der University of Nottingham können von dieser Studien- und Prüfungsordnung und insbesondere § 18 Abs. 1 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung abweichende Vorgaben u.a. insbes. zu Abgabezeitpunkt bzw. Bearbeitungszeit der im Rahmen der dortigen, in Abs. 1 genannten Studiengänge zu erbringenden Abschlussarbeit bestehen); § 1 Abs. 5 Satz 3 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bleibt unberührt.

(4) ¹Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach dieser Ordnung richtet sich für die am Programm teilnehmenden Studierenden nach § 10 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung (die an der University of Nottingham erbrachten Leistungen werden dabei in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, indem die an der University of

Nottingham erbrachten Leistungen nach Abs. 1 und 3 auf Leistungen der in § 3 genannten Module angerechnet werden und als in diesen Modulen erbrachte Leistungen in die Berechnung der Gesamtnote eingehen).

(5) ¹Über die Teilnahme am Programm im Rahmen des Master-Studienganges von Seiten der Universität Tübingen entscheidet im Rahmen der jeweils vorhandenen Plätze sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind der Prüfungsausschuss, dies nach den Kriterien des Grads der Eignung (Motivationsschreiben und Auswahlgespräch) und Leistung (Note des Bewerbers oder der Bewerberin im Studiengang des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 3). ²Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen oder diese im Fall einer festgelegten Zulassungszahl auf die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission übertragen.“

3.

Im **Besonderen Teil für den Studiengang International Economics** mit akademischer Abschlussprüfung **Master** of Science (M. Sc.) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird in § 3 „Studienaufbau“ folgender neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) ¹Als weitere Option besteht bei Aufnahme in das Programm im Rahmen der dafür geltenden Regelungen die Möglichkeit, am Double-Degree-Programm mit der University of Nottingham (England), teilzunehmen. ²Näheres ist in § 10a bzw. im Modulhandbuch geregelt, die Teilnahmevoraussetzungen und die Inhalte des Programms sind außerdem in einem separaten Abkommen zwischen der Universität Tübingen und der University of Nottingham geregelt.“

4.

Im **Besonderen Teil für den Studiengang International Economics** mit akademischer Abschlussprüfung **Master** of Science (M. Sc.) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird nach der dortigen Überschrift „V. Schlussbestimmungen“ folgender neuer § 10a eingefügt:

„§ 10a Besondere Bestimmungen für das Double-Degree-Programm mit der University of Nottingham

(1) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der University of Nottingham erbringen die an diesem teilnehmenden Studierenden die im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesenen Leistungen an der University of Nottingham. ²Dies sind derzeit vorbehaltlich etwaiger Änderungen

- im ersten Semester in einem der an der University of Nottingham angebotenen Studiengänge „*M.Sc. Economics*“, „*M.Sc. Economics and Econometrics*“, „*M.Sc. Economics and International Economics*“, „*M.Sc. Economics and Financial Economics*“, „*M.Sc. Behavioural Economics*“ oder „*M.Sc. Economics and Development Economics*“ die Kurse „*Microeconomic Theory*“, „*Macroeconomic Theory*“, „*Econometric Theory*“ und „*Economic Data Analysis*“ im Umfang von je 15 dafür von der Universität Nottingham im Rahmen der dortigen Studiengänge vergebenen „credits“ (im Folgenden: Nottingham credits)
- und im zweiten Semester in einem dieser Studiengänge zwei „required modules“ (je 15 Nottingham credits) und zwei „elective modules“ (je 15 Nottingham credits).

³Die in Satz 1 genannten Leistungen werden dann insoweit bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen insbesondere des § 6 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung auf Leistungen der Module des Pflicht-, Wahlpflicht- und / oder Wahlbe-

reichs des Studienganges M. Sc. International Economics der Universität Tübingen angerechnet, die in Satz 2 genannten Leistungen dabei bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen insbesondere des § 6 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung wie folgt:

- der Kurs „Microeconomic Theory“ im Umfang von 9 ECTS-Punkten auf das Pflichtmodul Advanced Microeconomics,
- der Kurs „Macroeconomic Theory“ im Umfang von 9 ECTS-Punkten auf das Pflichtmodul Advanced Macroeconomics,
- der Kurs „Econometric Theory“ im Umfang von 9 ECTS-Punkten auf das Pflichtmodul Econometrics,
- der Kurs „Economic Data Analysis“ im Umfang von 3 ECTS-Punkten auf ein Modul des Wahlpflicht- und / oder Wahlbereichs,
- die zwei „required modules“ und die zwei „elective modules“ im Umfang von insgesamt weiteren 30 ECTS-Punkten auf Module des Wahlpflicht- und / oder Wahlbereichs.

(2) ¹Den Studierenden wird am Ende des erfolgreichen Studiums von der jeweiligen Universität nach den jeweiligen Regelungen ein akademischer Grad verliehen. ²Die Universität Tübingen verleiht dabei den in § 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Mastergrad, dabei kann in die entsprechende Nachweise und insbesondere die Urkunde ein Hinweis auf das Double-Degree-Programm aufgenommen werden. ³Die Verleihung eines akademischen Grades an die Studierenden durch die University of Nottingham (insbes. Master's degree in einem der von der University of Nottingham angebotenen, in Abs. 1 Satz 2 genannten Studiengänge nach dem separaten Abkommen zwischen der Universität Tübingen und der University of Nottingham) bestimmt sich nach den Regelungen der University of Nottingham.

(3) ¹Die Leistungen der Studierenden an der University of Nottingham sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen und werden gemäß Abs. 1 und den Regelungen insbesondere des § 6 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Universität Tübingen im Rahmen dieses Masterstudienganges anerkannt. ²Hinsichtlich der Studien- und Prüfungssprache und Sprachvoraussetzungen sind für das Studium an der University of Nottingham zusätzlich die Vorgaben bzw. Auflagen der University of Nottingham zu erfüllen. ³Die Leistungen der Studierenden an der Universität Tübingen sind nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringen.

(3a) ¹Das Thema der Master-Arbeit kann abweichend von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung auf Wunsch des bzw. der jeweiligen Studierenden auch bereits vor Beginn des vierten Semesters ausgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit vorliegen (an der University of Nottingham können von dieser Studien- und Prüfungsordnung und insbesondere § 18 Abs. 1 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung abweichende Vorgaben u.a. insbes. zu Abgabetermin bzw. Bearbeitungszeit der im Rahmen der dortigen, in Abs. 1 genannten Studiengänge zu erbringenden Abschlussarbeit bestehen); § 1 Abs. 5 Satz 3 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bleibt unberührt.

(4) ¹Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach dieser Ordnung richtet sich für die am Programm teilnehmenden Studierenden nach § 10 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung (die an der University of Nottingham erbrachten Leistungen werden dabei in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, indem die an der University of Nottingham erbrachten Leistungen nach Abs. 1 und 3 auf Leistungen der in § 3 genannten Module angerechnet werden und als in diesen Modulen erbrachte Leistungen in die Berechnung der Gesamtnote eingehen).

(5) ¹Über die Teilnahme am Programm im Rahmen des Master-Studienganges von Seiten der Universität Tübingen entscheidet im Rahmen der jeweils vorhandenen Plätze sofern

keine abweichenden Regelungen getroffen sind der Prüfungsausschuss, dies nach den Kriterien des Grads der Eignung (Motivationsschreiben und Auswahlgespräch) und Leistung (Note des Bewerbers oder der Bewerberin im Studiengang des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 3). ²Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen oder diese im Fall einer festgelegten Zulassungszahl auf die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission übertragen.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2017/2018.

Tübingen, den 15.08.2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Siebente Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 7, 9 und § 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 22.06.2017 die nachfolgende Siebente Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15.08.2017 erteilt.

Artikel 1

Im **Besonderen Teil für den Studiengang European Management** mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird im „Anhang: Liste der Partnerhochschulen“ nach der bisherigen dortigen Ziffer „2. Università degli Studi di Pavia“ in einer neuen Zeile folgende neue Ziffer 3 angefügt:

„3. iaelyon School of Management, Université Jean Moulin, Lyon“

Artikel 2 – Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2017/2018.

Tübingen, den 15.08.2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN VON SENAT UND UNIVERSITÄTSRAT

Umbenennung des „Instituts für Neuroanatomie“ in „Institut für Neuroanatomie und Entwicklungsbiologie“

Der Senat hat am 20. Juli 2017 beschlossen:

Der Senat hat dem Antrag der Medizinischen Fakultät auf Umbenennung des „Instituts für Neuroanatomie“ in „Institut für Neuroanatomie und Entwicklungsbiologie“ gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG am 20. Juli 2017 zugestimmt.

Tübingen, den 04.08.2017

Umbenennung des „Instituts für Klinische Anatomie“ in „Institut für Klinische Anatomie und Zellanalytik“

Der Senat hat am 20. Juli 2017 beschlossen:

Der Senat hat dem Antrag der Medizinischen Fakultät auf Umbenennung des „Instituts für Klinische Anatomie“ in „Institut für Klinische Anatomie und Zellanalytik“ gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG am 20. Juli 2017 zugestimmt.

Tübingen, den 04.08.2017